

Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb des Kulturwerk M14 während der Corona Pandemie

1. Vorbetrachtung, Gegebenheiten

Die Durchführung des Präsenzunterrichts an der Musikschule der Kulturwerk M14 gUG (haftungsbeschränkt) ist an allgemeine Vorschriften und Regelungen gebunden. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Freistaates Sachsen, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 21.01.2021, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie die Festlegungen der Kommune. Sämtliche Maßgaben unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung entsprechend der pandemischen Entwicklung.

Entsprechend der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.11.2021 in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Februar 2022 ist die Öffnung von Musikschulen für alle Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Auflagen gestattet, sofern die in der oben genannten Verordnung angegebenen relevanten Belastungswerte nicht überschritten werden.

Unabhängig von den Belastungswerten sind alle Musikschulangebote in Präsenzform für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet sowie für Schülerinnen und Schüler, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden.

Für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, die nicht eine der vorgenannten Bedingungen erfüllen, ist die Nutzung aller Musikschulangebote in Präsenzform möglich, sofern die in der oben genannten Verordnung angegebenen relevanten Belastungswerte nicht überschritten werden, wenn sie einen Impf- Genesen- oder Testnachweis bei der jeweiligen Lehrkraft vorlegen (3G Regel). Ein Testnachweis ist nicht ausreichend.

Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die aus pandemischen Gründen ihre Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung nicht besuchen dürfen, ist es nicht gestattet, das Kulturwerk M14 zu betreten. Darüber hinaus möglich ist die Durchführung des Unterrichts in alternativen/digitalen Formen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Lehrkraft und dem/der Schüler/in bzw. dessen/derer Erziehungsberechtigten.

2. Zugang zum Kulturwerk M14

Der Zugang zum Kulturwerk M14 ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeuten (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber, Husten, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Erbrechen, Durchfall) gestattet. Der Aufenthalt im Kulturwerk M14 ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Für Begleitpersonen, die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht bringen und von dort wieder abholen, besteht die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Für diese Personen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises bei der jeweiligen Lehrkraft.

Der Zugang zur Aufenthaltsfläche im Kulturwerk M14 erfolgt durch einen schmalen Flur. Dieser wurde mit "Vorfahrtsschildern" beschildert. Hereinkommende Personen haben stets Vorrang. Es sollen sich stets nur maximal zwei Personen im Flur aufhalten.

Die maximale Anzahl der anwesenden Personen auf der Gesamtfläche des Kulturwerks ist auf 40 zu begrenzen.

3. Hygieneregeln & Kontaktbeschränkung

In den Räumlichkeiten des Kulturwerk M14

- ist bei Personenkontakt ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- ist das Tragen einer Maske (OP Maske oder FFP2 Maske) an öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen wie Flure, Aufenthaltsbereiche oder WC, verpflichtend.
- ist das Tragen einer Maske (OP Maske oder FFP2 Maske) in den Unterrichtsräumen und im Büro nur bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, verpflichtend.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Hinweisschilder mit Hygiene- und Abstandsregelungen werden an öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen aufgestellt/angebracht.

Am Ein- bzw. Ausgang des Kulturwerk M14 besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion. Das gründliche Händewaschen vor der Unterrichtsstunde ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Waschräume/Toiletten sind mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet.

Jeglicher Körperkontakt (z. B. Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen/Verabschiedungen) ist möglichst zu vermeiden. Kann dieser im Ausnahmefall nicht vermieden werden, sollten nach jedem Körperkontakt die Hände gewaschen werden.

Allgemeine Regeln des Infektionsschutzes sind grundsätzlich einzuhalten (Nies- und Hustenetikette, Benutzung von Einwegtaschentüchern mit anschließender Entsorgung und Händewaschen). Grundsätzlich gilt: Niemals krank zur Arbeit/zum Unterricht gehen.

Türklinken, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden durch die Lehrkräfte mehrmals täglich gereinigt oder desinfiziert und hilfsweise ausschließlich von der Lehrkraft selber berührt. (Eine Sprühflasche mit Desinfektionslösung und Einmalhandtücher, sowie ein entsprechender Abfallbehälter zur Entsorgung der benutzten Tücher stehen in jedem Raum zur Verfügung.)

Die Lehrkräfte haben auf wiederholtes ausgiebiges Lüften während eines Unterrichtstages zu achten. Es wird empfohlen nach jeder Unterrichtseinheit zu lüften.

4. Testpflicht & Kontakterfassung

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Lehrkräfte der Musikschule gilt die 3G-Regel. Geimpfte und Genese können ihren jeweiligen Nachweis per E-Mail senden. Für Personen, die den Nachweis nicht erbringen, besteht die Pflicht, sich an jedem Arbeits- bzw. Unterrichtstag vor

Tätigkeitsbeginn auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen. Dieser Test kann vor Ort im Kulturwerk M14 unter Aufsicht durchgeführt werden. Ebenfalls zulässig ist das Testen in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer Apotheke. In diesem Falle, darf das Testergebnis vor Ablauf des Unterrichts nicht älter als 24 Stunden sein. Die Testergebnisse sind im Büro vorzulegen oder per E-Mail zu schicken.

Für Vorschulkinder sowie Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der allgemeinbildenden Schule und damit der Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaschutz-Verordnung unterliegen, ist kein Testnachweis erforderlich. Einen Testnachweis müssen Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht vorlegen, wenn sie in der jeweiligen Kalenderwoche der Testpflicht in der allgemeinbildenden Schule nachkommen, als genesen gelten bzw. das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

Besucht eine Schülerin/ein Schüler in der jeweiligen Kalenderwoche nicht die allgemeinbildende Schule und wird demzufolge dort nicht getestet, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden aus einer Arztpraxis, Apotheke oder einem Testzentrum oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) bei der jeweiligen Lehrkraft. Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die aus pandemischen Gründen ihre Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung nicht besuchen dürfen, ist es auch nicht gestattet, die Musikschule zu betreten.

Für Begleitpersonen, die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht bringen und von dort wieder abholen, besteht die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Personen, die nicht die 3G-Regel erfüllen, dürfen das Kulturwerk M14 nicht betreten.

Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren.

5. Spezifische Festlegungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygiene- und Kontaktbeschränkungen gelten wie folgt:

- Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Corona-Pandemie ausgeschlossen.
- Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente wird diesen Gegebenheiten angepasst werden.
- Es wird jeder Schülerinnen und jedem Schüler nahegelegt sein privates Instrument mitzubringen sofern dies zumutbar ist.
- Es wird empfohlen, dass Mitglieder der Risikogruppe weiterhin online unterrichten, bzw. unterrichtet werden.

Des Weiteren gilt:

Klavierunterricht

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, sich vor jeder Unterrichtsstunde und vor Benutzung des Klaviers die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Unterricht von Streich- und Zupfinstrumenten

Jede am Unterricht teilnehmende Person hat ihr eigenes Instrument. Ist es aus pädagogischer Sicht notwendig die Instrumente zu teilen, sind alle Beteiligten dazu verpflichtet sich vorher die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Gesangsunterricht und Unterricht von Blasinstrumenten

Beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ist mindestens ein Abstand von zwei Metern in alle Richtungen bis zur nächsten Person einzuhalten. Zwischen allen am Unterricht teilnehmenden Personen ist ein Abstand von drei Metern einzuhalten.

Schlagzeugunterricht

Es dürfen nur eigene Sticks verwendet werden – kein Tausch untereinander. Sollte ein Schüler oder eine Schülerin keine eigenen haben, ist darauf zu achten, dass sie sich vor der Nutzung hauseigener Sticks die Hände gründlich waschen und desinfizieren.

Tanzkurse

Der Tanzsaal ist regelmäßig und ausreichend zu lüften – vor Beginn des ersten Unterrichts und zwischen den Unterrichtseinheiten mindestens 10 Minuten. In Kursen muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten werden.

Ensemble-/Band- und Chorproben

Ensemble-/Band- und Chorproben sind für den in der Einleitung genannten Personenkreis unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln sowie unter zusätzlicher Beachtung folgender Vorgaben erlaubt:

- Die Proben dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. (Größe)
- Mindestabstände zwischen den teilnehmenden Personen sind einzuhalten

6. Zutrittsverweigerung

Keinen Zutritt zum Gebäude des "Pavillon der Hoffnung e.V." und somit zu den Räumen des Kulturwerks haben Schülerinnen, Schüler, Besucherinnen, Besucher, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeuten (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber, Husten, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Erbrechen, Durchfall).

7. Belehrung

Sämtliche Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Lehrkräfte des Kulturwerk M14 wurden über die Hygienemaßnahmen, Zutrittsbeschränkungen und Kontaktbeschränkungsmaßnahmen informiert. Die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, das Hygienekonzept einzuhalten und Nachweise ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zugangsbeschränkungen zu überprüfen.